

**Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang  
„Produktgestaltung“ der Brüder-Grimm-Berufsakademie Hanau**

**Verfahrensrichtlinie  
zur Feststellung der künstlerischen Eignung  
gemäß § 4 Abs. 4-6 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO)**

**§ 1 Zweck der künstlerischen Eignungsfeststellung**

In der künstlerischen Eignungsfeststellung soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er in der Lage ist, analytisches und gestalterisches Darstellungsvermögen, kreative und systematische Problemlösungskompetenz sowie Reflexions- und Diskursfähigkeit im Umgang mit den Spezifika künstlerisch-wissenschaftlicher Aufgaben zu entwickeln und anzuwenden.

**§ 2 Teilnahmevoraussetzungen**

Die Aufnahme zum Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt nach Feststellung der formalen Studienberechtigung gemäß § 4 Abs. 1-3 SPO durch die BGBA.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die Anmeldung durch einen zugelassenen Praxispartner. Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine Studienberechtigung gem. § 4 Abs. 1-3 SPO
- tabellarischer Lebenslauf

Ferner hat die Bewerberin / der Bewerber eine Mappe mit gestalterischen Arbeiten bei der BGBA einzureichen, die ihre / seine Eignung für ein künstlerisch-wissenschaftliches Studium anzeigt.

**§ 3 Fristen**

Die Anmeldung zur Eignungsfeststellung muss bis spätestens vier Wochen vor dem Eignungsfeststellungstermin bei der BGBA vorliegen. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

**§ 4 Kommission für die Eignungsfeststellung**

Für die Durchführung des Verfahrens der Eignungsfeststellung wird eine Kommission unter Vorsitz der Akademiedirektorin / des Akademiedirektors oder einer / eines von ihr / ihm Beauftragten gebildet.

Der Kommission gehören an

- die / der Vorsitzende,
- zwei Lehrende der BGBA,
- ggf. bis zu zwei Vertreter von Praxispartner-Ausbildungsbetrieben
- ggf. bis zu zwei Studierende (mit Rederecht).

Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

## **§ 5 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

Die Eignungsfeststellung erstreckt sich über mindestens einen Tag und erfolgt

- durch Lösung von theoretisch-konzeptionellen Aufgaben in vorgegebener Zeit als Nachweis der wissenschaftlichen Eignung
- durch Lösung von praktisch-gestalterischen Aufgaben in vorgegebener Zeit als Nachweis der künstlerischen Eignung
- aufgrund eines maximal 30-minütigen Fachgesprächs.

Die Bewertung der Leistung erfolgt getrennt für die eingereichte Mappe (Bewertung des Entwicklungspotenzials), die theoretisch-konzeptionelle Aufgabe (Bewertung der wissenschaftlichen Eignung), die praktisch-gestalterische Aufgabe (Bewertung der künstlerischen Eignung) und für das Fachgespräch (Bewertung der Persönlichkeit). Die für die Leistungsbewertung relevanten Kriterien sind als Übersicht in der Anlage beigefügt. Für jedes dieser Kriterien werden bis zu vier Punkte vergeben.

Die künstlerische Eignung wird festgestellt, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Maximalpunktzahl erreicht werden und in jedem Kriterium mindestens ein Punkt erreicht wurde.

Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt eine Auswahl nach Leistung auf der Grundlage der erzielten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl wird die Wartezeit als zweites Kriterium herangezogen.

Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert, aber aufgrund eines Numerus clausus nicht aufgenommen wurden, werden auf einer Warteliste geführt.

Über den Ablauf der Prüfung und die maßgebenden Gründe der Bewertung ist ein Protokoll zu verfassen.

Den Kandidaten und den Praxispartnern wird die Entscheidung der BGBA schriftlich mitgeteilt. Im Erfolgsfall erfolgt die Aufnahme zum Studium an der BGBA.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Die in der Rahmenprüfungsordnung der BGBA enthaltenen Regelungen zum Nachteilsausgleich und zum Widerspruch in Prüfungsverfahren gelten für die künstlerische Eignungsfeststellung analog.

Die Verfahrensrichtlinie tritt zusammen mit der SPO in Kraft.